

Qualitätssicherungsrichtlinie für Zulieferer

1. Managementsystem des Lieferanten

Wir erwarten eine Zertifizierung des dokumentierten Managementsystems des Zulieferers mindestens nach ISO 9001 durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle.
Darüber hinaus begrüßen wir das Vorhandensein eines zertifizierten Umweltmanagementsystems nach ISO 14001.

Zusätzlich gelten unsere Vorschriften und Spezifikationen auf Zeichnungen, Maß- und Werkstoffnormen und Bestellungen.

2. Überprüfung des QM-Systems beim Zulieferer

Der Lieferant ermöglicht uns die Durchführung von Auditmaßnahmen. Wir behalten uns vor, Auditmaßnahmen auch im Falle von bereits vorliegenden Nachweisen Dritter durchzuführen. Der Lieferant stellt alle dazu erforderlichen Unterlagen bereit und erlaubt den Zugang zu den für uns relevanten Bereichen. Wenn erforderlich, werden mit dem Lieferanten Verbesserungsmaßnahmen mit Verantwortlichkeiten und Zielterminen vereinbart. Die Wirksamkeit der Korrekturen wird ggf. durch ein Folgeaudit überwacht.

Der Zulieferer ermöglicht es uns mit angemessener Frist auch, gemeinsam mit Dritten, Audits oder Prozessabnahmen durchzuführen.

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Zulieferers kann eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen werden.

3. Lieferantenbewertung \neq Zielvereinbarung

Unsere Erwartung ist die fehlerfreie Belieferung mit Produkten und Leistungen (Null-Fehler-Zielsetzung). Die eventuelle Vereinbarung von Zielwerten zu Ausschussraten (ppm-Werte) bedeutet dabei kein von uns akzeptiertes Qualitätsniveau. Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen schränkt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Lieferungen nicht ein. Fehlerhafte Lieferungen werden nicht akzeptiert und gehen zu Lasten des Lieferanten. Die laufende Lieferleistung ist Bestandteil unserer Lieferantenbewertung. Bei der Vergabe von Aufträgen bevorzugen wir Lieferanten entsprechend ihrer Zuverlässigkeit.

4. Leistungsvergabe an Dritte

Werden Leistungen an Dritte vergeben, so ist der Lieferant verpflichtet, die hier getroffenen Festlegungen zur Qualitätssicherung an den Unterlieferanten zu delegieren und sich von der Einhaltung der Festlegungen zu überzeugen. Die Vergabe an Dritte erfordert, wenn nichts anderes vereinbart wurde, stets unsere vorherige Zustimmung und eine Nachbemusterung entsprechend Abschnitt 11. Wir können Prüfaufzeichnungen von Unterlieferanten einsehen und in Abstimmung mit dem Zulieferer Auditierungen beim Unterlieferanten vornehmen.

5. Umwelt und Sicherheit

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz für Herstellung und Transport der von uns bezogenen Produkte. Dies betrifft benötigte Materialien, Anlagen, Geräte und Arbeitsplätze.

6. gesetzliche Forderungen

Auf unseren Wunsch dokumentiert der Zulieferer für uns die stoffliche Zusammensetzung seiner Produkte im Internationalen Material-Daten-System (IMDS). Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Produkte, Halbzeuge oder Stoffe, die für den Einsatz in Kraftfahrzeugen bestimmt sind. Wir werden den Zulieferer auf Wunsch darüber informieren, ob ein bestimmtes Produkt für diesen Einsatzzweck vorgesehen ist, wenn sich dies nicht schon aus den Bestellunterlagen ergibt.

Der Lieferant muss geeignete Nachweise für die Einhaltung zutreffender gesetzlicher Forderungen für die von ihm gelieferten Waren erbringen. Die gesetzlichen Forderungen umfassen, nicht ausschließlich, u.a. folgende Regelwerke:

- REACH
- RoHS
- EU-Altautoverordnung
- Dodd-Frank-Act (USA, so genannte „conflict minerals“)

7. FMEA

Zur Minimierung von Prozess bedingten Risiken soll der Zulieferer für die von uns bezogenen Produkte eine stets aktuelle Prozess-FMEA erstellen und pflegen. Wir können Einsicht in die FMEA nehmen, verlangen jedoch keine Aushändigung.

8. Prüfplanung

Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, muss der Zulieferer bei zeichnungsgebundenen Produkten eine Prüfplanung durchführen. Hierzu ist das Quiter-APQP-Formblatt zur Dokumentation und Berichterstattung zu verwenden, wenn nicht ein kundenspezifisches Format zu verwenden ist. Ergebnis der Prüfplanung muss u.a. die Festlegung von besonderen Merkmalen im Sinne ISO/TS 16949 sowie ein Produktionslenkungsplan entsprechend ISO/TS 16949 sein.

9. Statistische Methoden

Sofern nicht ausdrücklich 100%-Prüfungen vorgeschrieben sind, müssen geeignete statistische Methoden zur Qualitätslenkung angewandt werden. Fertigungsprozesse sind bezüglich wichtiger Merkmale mit einer statistischen Methode zur Prozessregelung zu lenken. Werden hierfür keine Merkmale oder Parameter unsererseits in den Bestellunterlagen vorgegeben, wählt der Zulieferer geeignete Merkmale aus, was ihn nicht von der Erfüllung sämtlicher Spezifikationen entbindet. Wird bei Untersuchungen zur Langzeitprozessfähigkeit der Mindestwert von $c_{pk} > 1.33$ nicht erreicht, hat der Lieferant durch Prozessoptimierung und geeignete Prüfmaßnahmen sicherzustellen, dass keine fehlerhaften Materialien und Produkte zur Auslieferung gelangen.

Methoden zur statistischen Prozessregelung sind u.a. in Normen und Broschüren von DGQ und VDA beschrieben. Wir behalten uns vor, im Einzelfall kundenspezifische Forderungen diesbezüglich in die Bestellunterlagen aufzunehmen. Diese übersteuern dann ggf. die o.g. Regelwerke.

In den Bereichen Wareneingangs- und ggf. Endprüfung sind angemessene und geeignete Stichprobenpläne anzuwenden. Auf unsere Anforderung sind Prüfpläne bzw. eingesetzte statistische Verfahren bekannt zu geben und ggf. abzustimmen.

10. Prüfungen

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sind in Arbeitsanweisungen und Prüfanweisungen festzuhalten, die aus der Prozess-FMEA und dem Produktionslenkungsplan abzuleiten sind. Durchgeführte Prüfungen sind mittels geeigneter Aufzeichnungen zu belegen. Alle qualitätsrelevanten Unterlagen sind grundsätzlich mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Bei Merkmalen und Dokumenten mit besonderer Archivierung (DmbA-Merkmale) beträgt die Aufbewahrungsfrist 15 Jahre nach Auslauf des Ersatzteilbedarfs. Unabhängig von unserer konkreten Ausweisung solcher Merkmale gilt diese verlängerte Frist automatisch, wenn Merkmale betroffen sind, bei deren Nichterfüllung gesetzliche oder behördliche Vorgaben nicht erfüllt werden. Weitere

Anforderungen können unsererseits in den Bestellunterlagen spezifiziert werden. Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Archivierungsvorgaben im Rahmen von Audits mit zu überprüfen.

11. Prüfnachweise

Auf Anforderung ermöglicht uns der Zulieferer Einblick in die Prüfaufzeichnungen zu den von uns bezogenen Produkten. Auf Anforderung können wir schriftlichen Nachweis der erfüllten Produktqualität mit jeder Lieferung verlangen, insbesondere – aber nicht ausschließlich bei Halbzeugen in Form eines Prüfzeugnisses entsprechend EN 10204. Der Lieferant stellt uns auf Anforderung Prüfplanungsunterlagen zur Verfügung.

12. Bemusterung

Vor Aufnahme der Serienlieferung von zeichnungsgebundenen Produkten sind Erstmuster unter Serienbedingungen zu qualifizieren. Das Format und den Inhalt der Erstbemusterung geben wir in den Bestellunterlagen bekannt (in der Regel VDA –PPF oder PPAP).

Abweichungen von den Serienbedingungen bedürfen der gemeinsamen Absprache. Jede Art von Änderungen an Komponenten, Herstellungsprozess und -ort sowie Aussetzen der Produktion >12 Monate, sind durch Neubemusterungen im voraus anzuzeigen. Bei den festgelegten besonderen Merkmalen muss eine Kurzzeitfähigkeitsstudie vorgelegt werden, bei der ein c_{mk} -Wert von > 1,67 erreicht wird.

Bei Nachbemusterungen gehen wir davon aus, dass genügend Datenmaterial vorliegt für den Nachweis der Langzeitfähigkeit mit $c_{pk}>1,33$.

Werden diese Kennwerte nicht erreicht, sind Maßnahmen mit uns abzustimmen. Der Lieferant schlägt dazu Prüfverfahren und Verbesserungspotenziale vor.

Der Lieferant nimmt außerdem eine jährliche Wiederholqualifizierung vor. Der Umfang ist im Rahmen der Erstbemusterung mit uns abzustimmen.

13. Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Verpackung

Material- und Produktkennzeichnungen sind so anzubringen, dass Artikelbezeichnung, Artikelnummer, Menge sowie Lieferdatum am Gebinde unverlierbar angebracht sind. Der Lieferant sorgt für ein Rückverfolgungssystem, das im Fehlerfalle eine Eingrenzung der betroffenen Mengen ermöglicht. Die Art der Verpackung ist so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung der Qualität auf dem Transportweg ausgeschlossen ist.

14. Wareneingangsprüfungen bei Quiter

Die Verantwortung zur Bereitstellung fehlerloser Produkte obliegt dem Lieferanten. Wareneingangsprüfungen werden daher nur stichprobenweise durchgeführt.

15. Qualitätsabweichungen

Werden Abweichungen vom Zulieferer festgestellt oder an bereits gelieferten Produkten vermutet, so sind wir unverzüglich im Rahmen einer Selbstanzeige zu informieren. Die weitere Vorgehensweise wird zwischen Zulieferer und uns abgestimmt. Fehlerhafte Teile oder Produkte, die im Zusammenhang mit einer rechtzeitigen Selbstanzeige stehen, werden von uns nicht ppm-relevant bewertet.

16. Reklamationen

Sollten im Rahmen der Eingangsuntersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt Mängel an zugelieferten Produkten, Teilen oder Leistungen entdeckt werden, werden wir den Zulieferer jeweils unverzüglich in Form einer Mängelrüge informieren.

Wir erwarten folgende Reaktion seitens des Zulieferers:

- nach max. 2 Arbeitstagen muss der Zulieferer einen eröffneten 8D-Bericht übermitteln, der uns über eingeleitete Sofortmaßnahmen informiert. Sofortmaßnahmen müssen sich auf den Lagerbestand beim Zulieferer, Ware im Transit an Quiter sowie Bestände in unserem Hause erstrecken. Sie müssen geeignet sein, die Produktion möglichst schnell mit fehlerfreier Ware wieder aufzunehmen.
- Nach max. 10 Arbeitstagen einen kompletten 8D-Bericht, der neben einer nachvollziehbaren Ursachenanalyse auch Korrekturmaßnahmen enthält, die das wiederholte Auftreten des reklamierten Mangels sicher verhindern. Eingeleitete Maßnahmen wird der Zulieferer auf Wirksamkeit überprüfen.

Eventuell notwendige Fristverlängerungen sind mit uns rechtzeitig abzustimmen.

Beide Seiten verpflichten sich bei der Reklamationsbearbeitung zu umfassender gegenseitiger Information sowie zur Minderung des Schadens.

Sollten zusätzliche Kosten auf unserer Seite anfallen, z.B. für Laboranalysen, Nacharbeiten, Sortiertätigkeiten oder Sondermaßnahmen beim Kunden, werden wir den Zulieferer unverzüglich darüber informieren und ihm die Kosten aufgeben. Der Zulieferer erhält dabei im Rahmen der Möglichkeiten und je nach gebotener Dringlichkeit Gelegenheit, die Kosten durch eigenen Einsatz zu minimieren.